

Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna
- Bibliotheksbenutzerordnung -
Beschluss 0278/2010 vom 22.09.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anmeldung, Leserausweis**
- § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**
- § 4 Behandlung der Medieneinheiten**
- § 5 Leihfristenüberschreitung**
- § 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht**
- § 7 Ausschluss von der Benutzung**
- § 8 Internet – Benutzung**
- § 9 Entgelte**
- § 10 Entgeltbefreiung**
- § 11 In-Kraft-Treten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Dohna ist eine Einrichtung der Stadt Dohna.
- (2) Im Rahmen dieser Bibliotheksordnung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos u. a. Materialien (im Folgenden „Medieneinheiten“ genannt) zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach § 9.

§ 2 Anmeldung, Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokuments zur Feststellung der Person oder des Wohnsitzes an und erhält einen Leserausweis.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Mit dieser Einwilligung übernimmt der Erziehungsberechtigte ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, gleiches gilt im Schadensfall. Die schriftliche Einwilligung hat durch Unterschrift zu erfolgen.
- (3) Der Leserausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek unaufgefordert vorzulegen. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Leserausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ersatzausstellung des Leserausweises wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach § 9 Abs. 3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises vor der Anzeige des Verlustes entstehen, haftet der Benutzer.
- (5) Gemäß §§ 4, 11 und 12 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden von den Benutzern personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihbuchung erhoben und elektronisch gespeichert. Eine Übermittlung der erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Jede Änderung der personenbezogenen Daten hat der Benutzer der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt:
4 Wochen für Bücher und Medienkombinationen
1 Woche für Zeitungen, Zeitschriften, CD, MC, LP, DVD, Disketten, CD-ROM ,
Videos und Spiele
Die Leihfrist kann einmalig vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann auch telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können für bestimmte Medieneinheiten verkürzte Leihfristen festgelegt, Verlängerung, Vormerkungen und Ausleihen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Weitergabe der entliehenen Medieneinheiten an Dritte ist unzulässig.
- (4) Kinder dürfen auf ihrem Namen nur diejenigen Medieneinheiten ausleihen, die für diese Altersgruppe bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Bibliothek besuchen oder eine schriftliche Einwilligung vorlegen.
- (6) Eine Vormerkung für ausgeliehene Medieneinheiten ist möglich.

§ 4 Behandlung der Medieneinheiten

- (1) Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medieneinheiten zu überprüfen sowie die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entlehene Disketten, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die entliehenen Bild- und Tonträger zurückzuspulen. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust von Medieneinheiten unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Leihfristenüberschreitung

- (1) Wird die festgelegte Leihfrist nicht eingehalten, werden Säumnis- und Benachrichtigungsentgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 9 Abs. 2. Für alle Medieneinheiten gilt:
 - **6 Tage** nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 1. schriftliche Benachrichtigung.
 - **13 Tage** nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 2. schriftliche Benachrichtigung.
- (2) In begründeten Fällen kann die Stadt Dohna die Entgelte auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch die Bibliotheksmitarbeiterin der Stadt Dohna ausgeübt. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Taschen, Mappen, Beutel, Rucksäcke u. a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den beigeestellten Schließfächern einzuschließen.
- (3) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.

- (5) Die Stadt haftet für Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschließlich Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 250,00 € im Einzelfall beschränkt.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bibliotheksbenutzerordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Internet – Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt in ihren Räumen einen Internet-Zugang mit 1 Arbeitsplatz zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online -Dienste ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Dohna. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich die Unterschrift und Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Benutzerbedingungen:
1. Die Terminvergabe erfolgt anhand von Reservierungslisten.
 2. Zu Beginn jeder Online -Sitzung ist der Leserausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Internet – Benutzerbedingungen gemäß § 8 Absatz 2 der Bibliotheksbenutzerordnung anerkannt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, sich bei der Bibliotheksmitarbeiterin abzumelden. Eventuelle erfolgte Ausdrucke werden berechnet.
 3. Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde täglich im Rahmen der Öffnungszeiten begrenzt und beginnt mit der in den Reservierungslisten festgesetzten Zeit. Der Anspruch auf diese Reservierung erlischt nach 10 Minuten.
 4. Bei wiederholter unentschuldigter Nichtinanspruchnahme der Reservierung kann der Benutzer von der Möglichkeit der Internetreservierung ausgeschlossen werden.
 5. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
 6. Das Benutzen eigener Datenträger ist verboten. Das Speichern und Kopieren von Dokumenten und Dateien aus Online - Diensten ist nur auf neue Datenträger (CD), die in der Bibliothek käuflich zu erwerben sind, möglich. Mitgebrachte Software darf auf den Computern der Stadtbibliothek weder ausgeführt noch installiert werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und anderer Software aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten.
 7. Der Internet-Anschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Für Benutzer ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Dohna als Lieferadresse anzugeben. Die Nutzung der Online - Dienste ist im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer.
 8. Die Stadtbibliothek Dohna ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online - Dienste verantwortlich.
 9. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. diese Ordnung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen gesellschaftlich allgemeingültige Normen verstoßen bzw. die Online - Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Zuwiderhandlungen werden als grober Verstoß nach § 7 gewertet und wie folgt geahndet:

- Bei erstmaligen Verstoß gegen § 8 Abs. 2, einmonatiger Ausschluss von der Internetnutzung in der Stadtbibliothek Dohna.
 - Beim zweiten Verstoß gegen § 8 Abs. 2, dreimonatiger Ausschluss von der Internetnutzung in der Stadtbibliothek Dohna, bei Kinder und Jugendlichen nach § 2 Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten informiert.
 - Beim dritten Verstoß gegen § 8 Abs. 2, einjähriger Ausschluss von der Internetnutzung in der Stadtbibliothek Dohna, bei Kinder und Jugendlichen nach § 2 Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten informiert.
10. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
11. Bei Nichtausschöpfen der reservierten Zeit des Internetarbeitsplatzes nach Punkt 3 wird das Restguthaben nicht zurückerstattet. Gleiches gilt bei Ausschluss nach § 8 Absatz 2 Punkt 9.

§ 9 Entgelte

(1) Im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

Leistung	Betrag
(1) Benutzungsentgelte	
Für 12 Monate	
• Erwachsene (mit Ehepartner)	5,00 €
• Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
• Lehrlinge / Studenten / Harz IV-Empfänger	2,50 €
• Familienkarte (2. Erw.+ eigene Kinder bis 16 J.)	8,00 €
• Inhaber eines gültigen Familienpass	kostenfrei
Tagesausweis für einmalige Benutzung (entfällt für Personen innerhalb der ersten 3 Monate nach der erst Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Dohna)	2,50 €
(2) Säumnis - und Benachrichtigungsentgelte	
Säumnisentgelt für alle Medieneinheiten pro Medieneinheit und Ausleihtag	0,50 €
Benachrichtigungsgebühren	
• 1. Benachrichtigung	2,50 €
• 2. Benachrichtigung	5,00 €
(3) Ersatzausstellung eines Leserausweises bei Verlust	2,00 €
(4) Einarbeitungskosten bei Verlust von Medieneinheiten und Ersatzbeschaffung:	
• Ersatzbeschaffung durch den Benutzer je Medieneinheit eine Verwaltungsgebühr	5,00 €

<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung durch die Stadtbibliothek, je Medieneinheit entsprechend der Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich Verwaltungsgebühr 	5,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • Bei keiner Möglichkeit der Wiederbeschaffung pauschal je Medieneinheit • zuzüglich einer Verwaltungsgebühr 	15,00 € 5,00 €
(5) Zurückspulen von Bild- und Tonträgern	1,00 €
(6) Internetbenutzung	
<ul style="list-style-type: none"> • Druckkosten (eine Seite DIN A 4) 	0,10 €
<ul style="list-style-type: none"> • CD 	2,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Benutzung Online - Dienste für Schüler (30 Min.) 	0,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Benutzung Online - Dienste für alle übrigen Benutzer (30 Min.) 	1,00 €
(7) Bücherheimlieferservice nach Absprache (nur Stadt Dohna und OT und Gemeinde Müglitztal) pro Lieferung	
<ul style="list-style-type: none"> • Dohna Stadt 	2,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • bis 5 km 	3,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 km 	5,00 €

- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek, im Übrigen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach § 9 Abs. 1 Punkt 1 entstehen mit dem Beginn des jeweiligen Benutzerzeitraumes. Die Säumnisentgelte nach § 9 Abs. 1, Punkt 2 entstehen mit der Rückgabe der entliehenen Medieneinheiten. Im Übrigen entstehen die Entgelte mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Beträge für die Nutzung des Online -Dienstes sind jeweils vor der Benutzung zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer ist eine Nachzahlung möglich.
- (5) Die Entgelte werden mit Rechnungslegung fällig, wenn nicht auf der Rechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Entgeltbefreiung

- (1) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dohna, Lehrer der Grund- und Mittelschule „Marie-Curie“ Dohna, der Grundschule Mühlbach sowie Erzieher/innen der Kindertagesstätten und des Schulhortes auf dem Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal sind für den Dienstgebrauch von der Entgelterhebung nach § 9 Abs. 1, Punkt 1 befreit.
- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek, im Übrigen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach § 9 Abs. 1 Punkt 1 entstehen mit dem Beginn des jeweiligen Benutzerzeitraumes. Die Säumnisentgelte nach § 9 Abs. 1, Punkt 2 entstehen mit der Rückgabe der entliehenen Medieneinheiten. Im Übrigen entstehen die Entgelte mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.

- (4) Die Beträge für die Nutzung des Online -Dienstes sind jeweils vor der Benutzung zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer ist eine Nachzahlung möglich.
- (5) Die Entgelte werden mit Rechnungslegung fällig, wenn nicht auf der Rechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Die Benutzungsgebühr für einen Tagesausweis nach § 9 Abs. 1 Punkt 1 entfällt für Personen, die sich erstmals mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dohna angemeldet haben, sofern sie die Stadtbibliothek bis zum Ablauf des dritten Monats nach ihrem Zuzug nach Dohna benutzen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Bibliotheksbenutzerordnung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Bibliotheksbenutzerordnung außer Kraft:

- Bibliotheksbenutzerordnung, Beschluss Nr. 1099/60/2004 vom 21. April 2004
- 1. Änderung der Bibliotheksbenutzerordnung, Beschluss Nr. 372/17/2005 vom 20.12.2005

Dohna, 13.10.2010

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister